

**Antrag**

**der Abg. Hagen Kluck u. a. FDP/DVP**

**Gebührenpflicht bei unangemeldeten Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele unangemeldete Aufbewahrungskontrollen seit Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes durch die unteren Waffenbehörden in Baden-Württemberg durchgeführt wurden und in wie vielen Fällen es Beanstandungen der Waffenaufbewahrung gab;
2. in wie vielen Fällen dabei Waffenbesitzer ihrer Nachweispflicht der sicheren Aufbewahrung nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörden im Vorfeld dieser Kontrollen nicht nachgekommen sind;
3. ob sie hinsichtlich der zeitlichen Häufigkeit (Turnus) der Aufbewahrungskontrollen Empfehlungen an die zuständigen Behörden ausgesprochen hat und ob dabei zwischen verschiedenen Besitzergruppen differenziert wird (Sport-schützen, Jäger etc.);
4. welche Waffenbehörden für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen eine Gebühr erheben und in welcher Höhe sich diese bewegen;
5. auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebung einer Gebühr für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen durch die Behörden beruht und wie sie die Erhebung von Gebühren für diese Art von Kontrollen aus rechtsstaatlicher Sicht beurteilt;
6. ob sie hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit solcher Kontrollen Empfehlungen an die unteren Verwaltungsbehörden gegeben hat;
7. ob das Land eine für die unteren Verwaltungsbehörden verbindliche Regelung hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit von Aufbewahrungskontrollen treffen kann und wie die Frage der Gebührenerhebung in anderen Bundesländern gehandhabt wird und rechtlich geregelt ist;
8. ob sie sich dafür einsetzen und ggf. rechtliche Regelungen treffen wird, dass zukünftig nur in solchen Fällen Gebühren erhoben werden, in denen der Waf-

fenbesitzer seiner gesetzlichen Bringschuld des Nachweises der sicheren Aufbewahrung nicht nachkommt und somit eine Vor-Ort-Kontrolle notwendig wird.

Stuttgart, 13.01.2010

Kluck, Dr. Rülke, Dr. Bullinger, Bachmann, Berroth

Begründung:

Die Waffenbehörden in Baden-Württemberg führen seit der Waffengesetznovelle im vergangenen Sommer verstärkt Aufbewahrungskontrollen gemäß § 36 Abs. 3 WaffG durch. Obgleich solche Vor-Ort-Kontrollen auch vor der Waffengesetznovelle rechtlich möglich waren, sehen sich viele Kommunen nunmehr gezwungen, auch aufgrund entsprechender Verlautbarungen des Innenministeriums, diese Kontrollen auszuweiten. Um die hierdurch steigenden Kosten zu dämpfen, haben bereits einige Kommunen die Erhebung von Gebühren für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG beschlossen.

Die Erhebung einer Gebühr für nicht anlassbezogene, unangemeldete Kontrollen bei Waffenbesitzern erscheint jedoch aus rechtsstaatlicher Sicht höchst zweifelhaft.

Für den Fall, dass Waffenbesitzer ihre Bringschuld des Nachweises der sicheren Aufbewahrung nicht erfüllen, erscheint eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch die jeweilige Behörde hingegen begründet. Seit der Novelle im vergangenen Jahr sieht § 36 Absatz 3, Satz 1 des Waffengesetzes für den Nachweis der sicheren Aufbewahrung statt Holschuld der Behörde nun eine Bringschuld des Waffenbesitzers vor.

Neben statistischer Klarheit soll dieser Antrag deshalb die Möglichkeiten für landesweite Rahmenregelungen klären und ein zweistufiges Verfahren anregen, bei dem erst Gebühren erhoben werden, wenn ein Waffenbesitzer seiner Nachweispflicht trotz Aufforderung durch die Behörden nicht nachkommt.